

- c) die Hälfte des Sonderpflegegeldes gemäß § 3 dieser Verordnung bzw. § 2 der Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter,
- d) die Hälfte des Blindengeldes gemäß § 3 dieser Verordnung bzw. § 1 der Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter, wenn die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI zutreffen,

sofern ein Elternteil durch die Pflege des Kindes an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert ist oder der Erziehungsberechtigte alleinstehend ist.

## § 5

**Übernahme von Kosten der Hauswirtschaftspflege**

(1) Die von der Volkssolidarität geleistete Hauswirtschaftspflege bei Bürgern im höheren Lebensalter und bei pflegebedürftigen Bürgern mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis zu 250 M — bei Ehepaaren 500 M — wird aus staatlichen Mitteln finanziert, soweit nicht unterhaltsverpflichtete Angehörige die Kosten ganz oder teilweise zu tragen haben.

(2) Übersteigt das Nettoeinkommen der betreuten Bürger monatlich 250 M — bei Ehepaaren 500 M —, so haben sie mit 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens zur Finanzierung der Betreuung beizutragen.

(3) Erhält der Betreute Pflegegeld durch die Sozialversicherung oder Sozialfürsorge, so ist dieses anteilmäßig in dem Umfang, wie die erforderliche Betreuung durch die Hauswirtschaftspflege gewährleistet wird, zur Finanzierung der Betreuungskosten in Anspruch zu nehmen. Auf diesen anteiligen Kostenbeitrag kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn neben der Hauswirtschaftspflege eine weitere pflegerische Betreuung gegen Bezahlung erforderlich ist.

**Entlastung Werkstätiger von familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen**

## § 6

(1) Die Leistungen der Sozialfürsorge werden unabhängig von familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber

— volljährigen Kindern, die den Besuch der allgemeinbildenden Schule abgeschlossen haben und sich nicht mehr in der Berufsausbildung oder im Direktstudium befinden,

— Eltern, Großeltern oder Enkelkindern

gewährt, wenn das Nettoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten 750 M monatlich nicht übersteigt. Diese Unterhaltsverpflichteten sind nicht mehr zur Erstattung der Sozialfürsorgeleistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Freibetrag von 750 M erhöht sich um je 100 M für den Ehegatten und jedes unterhaltsberechtigten Kind des Unterhaltsverpflichteten sowie um weitere Unterhaltsverpflichtungen. Für Kinder des Unterhaltsverpflichteten erhöht sich der Freibetrag um 50 M, wenn der andere dem Haushalt angehörende Elternteil ebenfalls Einkommen hat.

(3) Übersteigt das Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten den Freibetrag, wird er nur noch mit 30% des übersteigenden Nettoeinkommens zur Erstattung der Sozialfürsorgeleistungen — außer Pflegegeld — herangezogen.

## § 7

(1) Für den Unterhalt minderjähriger Kinder, die sich in einer staatlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens für physisch oder psychisch Geschädigte befinden, werden die Eltern nur in Höhe von monatlich 35 M zur Finanzierung der Kosten der Unterbringung und Betreuung

in Anspruch genommen, soweit das Nettoeinkommen beider Elternteile insgesamt den Freibetrag gemäß § 6 nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Nettoeinkommen der Eltern diesen Freibetrag, erhöht sich der Betrag von 35 M um 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens. Im Höchstfalle sind 105 M zu zahlen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch, wenn die Unterbringung in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen in einer nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens erfolgt.

(3) Die den Eltern übersteigenden Kosten der Unterbringung und Betreuung werden aus staatlichen Mitteln finanziert.

## § 8

Für Personen, deren Anspruch auf Invalidenrente gemäß § 2 der Dritten Verordnung vom 11. April 1973 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. I Nr. 22 S. 197) bei Aufenthalt in einem staatlichen oder nichtstaatlichen Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim ruht, werden die Kosten der Unterbringung und Betreuung aus staatlichen Mitteln übernommen.

**Verfahrens- und Schlußbestimmungen**

## § 9

(1) Die Leistungen nach dieser Verordnung werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich bei dem für den Wohnsitz des Anspruchsberechtigten zuständigen Rat der Stadt bzw. Gemeinde zu stellen.

(2) Ohne Antragstellung werden

a) das Pflegegeld für Pflegebedürftige, die bisher ein Pflegegeld in Höhe von 30 M bis 60 M monatlich erhielten, gemäß § 1 erhöht,

b) Sozialfürsorgeleistungen erhöht, wenn sich diese Erhöhung auf Grund verminderter Forderungen an Unterhaltsverpflichtete entsprechend §§ 6 bis 8 ergibt,

c) die Kosten der Hauswirtschaftspflege in den Fällen in erhöhtem Umfang übernommen, in denen bereits ein Teil dieser Kosten aus staatlichen Mitteln finanziert wird.

(3) Die Leistungen nach dieser Verordnung, die der Antragstellung bedürfen, werden ab Eintreten der Voraussetzungen, frühestens ab 1. Juli 1973 gewährt, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1973 gestellt wird.

## § 10

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gelten für die Gewährung der Leistungen nach dieser Verordnung die Rechtsvorschriften der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 30 S. 167)\* und der Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwgftbeschädigter (GBl. I Nr. 40 S. 606).

## § 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

\* in der Fassung der (Ersten) Verordnung vom 10. Februar 1971 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 18 S. 143), der Zweiten Verordnung vom 10. Mai 1972 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 27 S. 312) und der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465)